

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0456
41 - Fachdienst Junge Menschen Jugendamt			Datum: 26.10.2007
Bearb.	: Diedrichs, Susanne	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

15.11.2007

**Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt
- Neufassung der Richtlinie im Rahmen der Aufgabenübernahme von Kreis und Land -**

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt in der Fassung der Anlage zur Vorlage Nr. B 07/0456 mit Wirkung zum 01.01.2008. Die z. Zt. gültigen Jugendförderungsrichtlinien der Stadt Norderstedt vom 15.10.2001 werden mit Wirkung zum 01.01.2008 außer Kraft gesetzt.

Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt ist mit Wirkung zum 16.03.2007 durch Landesverordnung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden. Im Rahmen der zwischen Stadt Norderstedt u. Kreis Segeberg geschlossenen Finanzierungsverträge (zunächst befristet abgeschlossen bis zum 31.12.2010) erhält die Stadt für die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers einen Pauschalzuschuss. Daneben hat das Land Schl.-Holst. Aufgaben im Bereich der Jugendförderung mit Wirkung zum 01.01.2007 auf die Kreise übertragen. Der Kreis Segeberg hat auch diese Aufgaben für den Bereich des Stadtgebiets an die Stadt weitergegeben. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln.

Die Stadt hat mit ihren z. Zt. gültigen Jugendförderungsrichtlinien von 2001 als Gemeinde ebenfalls die Jugendarbeit durch freiwillige Leistungen gefördert. Teilweise hat sie knapp bemessene od. gestrichene Leistungen des Kreises Segeberg als Jugendhilfeträger durch eigene Zuschüsse ergänzt od. ersetzt.

Im Dezember 2006 hat sich die Stadt eine neue Dienstanweisung für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen gegeben, um einheitliche Rahmenbedingungen zu setzen u. allgemein gültige Zuwendungsvoraussetzungen festzulegen.

Vor diesem Hintergrund waren die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Norderstedt neu zu ordnen u. grundlegend zu überarbeiten. Alle vom Jugendamt der Stadt wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Jugendförderung sind jetzt in der vorliegenden Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt zusammengefasst.

Bei Erstellung des Entwurfs sind Richtlinien des Kreises Segeberg u. anderer Jugendhilfeträger wie z. B. Kreis Stormarn, Stadt Neumünster (Jugendverband), Richtlinien des Landes Schl.-Holst. u. andere verfügbare Arbeitshilfen ausgewertet worden. Daneben hat es zahlreiche Gesprächskontakte gegeben. Ferner sind praktische Erfahrungen mit den bisheri-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

gen Jugendförderungsrichtlinien eingeflossen. Weiter ist der Richtlinienentwurf im Vorwege mit der Rechtsabteilung und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt worden.

Am 27.09.2007 hat eine Informationsveranstaltung zum Richtlinienentwurf stattgefunden. Den Norderstedter Jugendverbänden, Sportvereinen, Kirchengemeinden sind die Grundzüge des Richtlinienentwurfs vorgestellt u. ihnen ist Gelegenheit gegeben worden, Wünsche u. Anregungen zu äußern.

Die jeweiligen Förderungsmaßnahmen stützen sich im einzelnen auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Jugendpolitische u./od. kommunalpolitische Gestaltungsmöglichkeiten bestehen dann, wenn die Stadt Norderstedt in ihrer Eigenschaft als Jugendhilfeträger u./od. in ihrer Eigenschaft als Kommune über das „Ob“ u. „Wie“ der Förderung entscheiden kann. In allen anderen Fällen (ins. Abwicklung der Landesförderung) kann sie nur das örtliche Verfahren im Rahmen bestehender Vorgaben festlegen. Dazu folgende Kurzübersicht:

Eigene Entscheidung als Jugendhilfeträger

**tlw. zusammengefasst mit der freiwilligen Förderung nach den bisherigen Jugendförderungsrichtlinien*

- Ziff. 1.1 Aus- u. Fortbildung für Jugendleiter/innen*
- Ziff. 1.3 Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendleitung*
- Ziff. 3.1 Außerschulische Jugendbildung (Projektförderung)
- Ziff. 3.2 Politische Jugendbildung (Projektförderung)

Eigene Entscheidung als Kommune

- Ziff. 2.1 Förderung von Jugendfahrten im In- u. Ausland
- Ziff. 4.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
- Ziff. 4.2 Nutzung städtischer Jugendräume

Örtliche Abwicklung von Anträgen für das Land

**im Regelfall nur eng begrenzte od. keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten*

- Ziff. 1.2 Erstaussstellung u. Neuaussstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter/innen*
- Ziff. 1.4 Erstattung von Verdienstaussfall*
- Ziff. 2.2 Ferienwerk Schleswig-Holstein*

Haushaltsrelevante Daten für den Beschluss des Richtlinienentwurfes:

Haushaltsstelle 4512.70800 _ - Jugendpflege -

Ansatz 2006	46.100,00 €
Ausgaben 2006	39.160,00 €
Ansatz 2007	57.700,00 € (incl. 11.500,00 € Kreismittel)
Ausgaben 2007	46.000,00 € (unter Vorbehalt)
Ansatz 2008	57.700,00 € (angemeldet für den Haushalt 2008 / 2009)
Zu erwartende Ausgaben 2008	57.700,00 €

Die Kosten für die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinien werden wie folgt geschätzt:

4512.7080 – Jugendpflege – Ansatz: 57.700,00 €

Abschnitt I. 1.1 Aus- u. Fortbildung Jugendleiter/innen	ca. 9.000,00 €
Abschnitt I. 1.2 Erstaussstellung u. Neuaussstellung Juleica	ca. 200,00 €
Abschnitt I. 1.3 Entschädigung für Jugendleiter/innen	ca. 25.000,00 €
Abschnitt II. 2.1 Jugendfahrten im In- und Ausland	ca. 15.000,00 €

Abschnitt III. 3.2 Politische Jugendbildung	ca. 3.000,00 €
Abschnitt IV. 4.1 Besondere Förderung allgem. Jugendarbeit	ca. 5.500,00 €
Abschnitt IV. 4.2 Nutzung städtischer Jugendräume	0,00 €
Gesamt:	ca. 57.700,00 €

4511.57040 – Außerschulische Jugendbildung – Ansatz: 2.200,00 €

Abschnitt III. 3.1 Außerschulische Jugendbildung	ca. 2.200,00 €
--	----------------

Die für jede Fördermaßnahme veranschlagte Gesamtsumme ist lediglich ein innerer grob geschätzter Richtwert. Wie sich die tatsächliche Ausgaben entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Verschiebungen bei den einzelnen Fördermaßnahmen innerhalb des Gesamtansatzes sind möglich. Die bei den Einzelerläuterungen der Fördermaßnahme beschriebenen haushaltsmäßigen Auswirkungen sind teilweise abweichend. Die Verwaltung wird beide Haushaltsstellen (4512.70800 u. 4511.57040) zu einer Haushaltsstelle zusammenzufassen. Dies gibt der Verwaltung für ihre Entscheidungspraxis einen größeren Spielraum.

Abwicklung über Verwahr- / Vorschusskonten der Stadt

Abschnitt I. 1.4 Erstattung von Verdienstaussfall Landesmittel	0,00 €* Landesmittel
Abschnitt II. 2.2 Ferienwerk	6.800,00 €* Landesmittel
	6.800,00 € Kreismittel

*Die Mittel für die Verwahr- und Vorschusskonten werden vom Kreis weitergeleitet und müssen nicht im städtischen Haushalt eingestellt werden. Es handelt sich um durchlaufende Gelder, die an die Antragsteller für das Land ausgezahlt werden. Diese Mittel sind wieder an das Land zurück zu erstatten, wenn sie nicht verbraucht werden.

Die Verwaltung geht nach heutigem Erkenntnisstand davon aus, dass die Neufassung der Richtlinien und die damit verbundenen Kosten im Rahmen der ab 2008 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgewickelt werden können. Der Haushaltsansatz ist in den Vorjahren nicht ausgeschöpft worden. Bei Abfassung der Richtlinie sind die Antragszahlen der Jahre 2004 – 2006 ausgewertet worden. Nachfrageschwache Fördermaßnahmen wie beispielsweise „Erste-Hilfe-Kurs u. Rettungsschwimmerausbildung im Rahmen der Grundausbildung“ sind nicht mehr berücksichtigt. Die dadurch nicht mehr gebundenen Mittel sind zugunsten einer anderen Gewichtung der angenommenen Bedarfe und der neu zugeordneten Aufgaben umverteilt worden. Die Richtlinie wird für einen befristeten Zeitraum bis 2010 in Kraft gesetzt. Es können Erfahrungen mit den neu übertragenen Aufgaben gesammelt werden, um die Richtlinie ggf. zu überarbeiten.

Für „Zuschüsse für die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit“ (Ziff. II.4 der z. Zt. noch gültigen Jugendförderrichtlinien) stehen auf der Hst. 4512.98700 (Vermögenshaushalt) Mittel in Höhe von 3.000 € bereit. Auch diese Fördermaßnahme ist in der Vergangenheit wenig nachgefragt worden (Antragszahlen: 2006 = 1 Antrag = 541,80 €, 2005 = 1 Antrag = 382,97 €, 2004 = 0 Anträge = 0,00 €). Es könnte überlegt werden, auch diese Mittel in die Hst. 4512.70800 zu überführen.

Nach § 6a der Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 11 Hauptsatzung) entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Erlass von Richtlinien innerhalb seines Fachgebiets abschließend.

Erläuterungen zu einzelnen Förderungsmaßnahmen:

II. Förderungsmaßnahmen

1. Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit

1.1. Aus- und Fortbildung für Jugendleiter

Für die **Grundausbildung** von zukünftigen ehrenamtlich Jugendleiter/innen ist ein Zuschuss in Höhe von **bis zu 115,00 € pro Grundausbildung** und Teilnehmer vorgesehen. Eine **Fortbildung** bereits ausgebildeter Jugendleiter/innen wird mit bis zu **20,00 € pro Tag** und Teilnehmer/in gefördert. Die Zuschussbeträge orientieren sich an den ab 01.01.2007 gültigen Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit des Kreises Segeberg. Die Zuschussbeträge entsprechen der üblichen Förderung (Erfahrungen des Kreises Segeberg sowie Umfrage beim Kreis Stormarn und beim Jugendverband der Stadt Neumünster). Festbeträge bieten sowohl den Trägern als auch der Stadt eine Erleichterung bei der Kalkulation der Zuschüsse.

Die Aus- u. Fortbildung für Jugendleiter ist als Jugendhilfeträger zu fördern. Der Kreis Segeberg als örtlicher Jugendhilfeträger hat die Träger in Form einer prozentualen Fehlbedarfsfinanzierung mit max. 70 % der Gesamtkosten (Fördersatz ab Juni 2006 geändert: max. 20 %) gefördert. Seit 2006 findet keine Förderung mehr durch den Kreis Segeberg für Norderstedter Träger statt. Der Kreis Segeberg hat aufgrund seiner Erfahrungen die Förderung ab 2007 auf Festbeträge für die Grundausbildung u. Fortbildung umgestellt.

Die Stadt hat im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen die Träger ergänzend mit 3,00 € pro Teilnehmer u. Tag für eine Grundausbildung sowie 2,00 € pro Teilnehmer u. Tag für eine Fortbildung von Jugendleiter/innen gefördert.

Im Richtlinienentwurf werden die bisherige Leistung des Jugendhilfeträgers u. die freiwillige Leistung der Stadt zu einer Fördermaßnahme zusammengefasst. Mehrausgaben fallen durch die dadurch erhöhten Förderbeträge an. Die Antragszahlen haben sich in den letzten Jahren zwischen 1 bis 3 Anträgen pro Jahr eingependelt.

Auswirkungen auf den Haushalt ab 2008:

+ 4.230,00 € (Schätzwert) Mehrausgaben im Vergleich zur bisherigen Förderung bei der Haushaltsstelle 4512.70800 – Jugendpflege. Es wird versucht, dies innerhalb des Ansatzes i.H.v. 57.700,00 € abzuwickeln, da in den letzten Jahren der Ansatz der Haushaltsstelle nicht ausgeschöpft wurde.

Auswirkungen auf den Haushalt ab 2008:

+ 1.350 € (Schätzwert bei 5 Fortbildungen) Mehrausgaben im Vergleich zur bisherigen Förderung bei der Haushaltsstelle 4512.70800 – Jugendpflege. Es wird versucht, dies innerhalb des Ansatzes i.H.v. 57.700,00 € abzuwickeln, da dieser in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft wurde.

1.2. Erstaussstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter/innen sowie Neuaussstellung nach Fristablauf der Card

Grundlage: Landesrichtlinie über die Voraussetzung und das Verfahren zur Ausgabe der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 5. Mai 2004. Die Jugendleitercard dient insbesondere zur Legitimation der Jugendleiter/innen.

Diese Aufgabe wurde im März 2006 vom Kreisjugendring Segeberg an die Stadt übertragen. In der Zeit von März 2006 bis Dezember 2006 wurden insgesamt 41 Anträge (13 Erstaussstellungen / 28 Neuaussstellungen nach Ablauf der Gültigkeit) von der Stadt bearbeitet. Mit der Ausstellung der Card sind Kosten durch „externe Leistungen“ verbunden. Diese variieren je nach Anzahl der Anträge (2,50 €/pro Juleica, Abrufpauschale Druck 9,05 €/Stück, Porto: 1,45 €/Stück, Verpackung 1,35 €/Stück). Zur Senkung der Kosten nimmt die Stadt Sammelbestellungen vor. Nach der o.g. Landesrichtlinie ist die Finanzierung der Herstellungskosten der Card durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Herstellungskosten werden von der Stadt als Jugendhilfeträger übernommen.

Auswirkungen auf den Haushalt ab 2008:

+ ca. 200 € jährlich bei durchschnittlich 50 Ausstellungen / Verlängerungen jährlich aufgeteilt auf 5 Sammelbestellungen (variiert nach Anzahl der Anträge), wird über die Haushaltsstelle 4512.70800 im Rahmen der vorhandenen Mittel abgewickelt.

1.3. Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendleiter/in

Jugendleiter/innen mit gültiger Jugendleiter/in-Card, die ehrenamtlich bei einem Norderstedter anerkannten Träger der Jugendhilfe eine Jugendgruppe leiten, wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € für 12 Monate Tätigkeit gewährt. Dieser Betrag setzt sich aus dem ehemaligen Anteil des Kreisjugendringes in Höhe von 150,00 € für 12 Monate sowie dem freiwilligen Zuschuss der Stadt in Höhe von 255,00 € für 12 Monate nach den bisherigen Richtlinien zusammen. Die Summe wurde gerundet. Damit werden die bisherige Leistung des Jugendhilfeträgers u. die freiwillige Leistung der Stadt zu einer Fördermaßnahme zusammengefasst.

Die Entschädigung erhält der jeweilige Jugendleiter persönlich für seine geleistete ehrenamtliche Arbeit, d.h. die Gelder fließen nicht an den Träger. Das Zuschussvolumen richtet sich nach der jährlich eingehenden Anzahl der Anträge innerhalb der Antragsfrist und kann je nach Aufkommen variieren. Die Stadt erhält vom Kreis Segeberg laut Vertrag einen pauschalen Kostenausgleich in Höhe von 11.520,00 €

Abgrenzung zu den Sportvereinen:

In den Sportvereinen ist es üblich, dass Übungsleiter/innen eine Jugendgruppe leiten. Die Übungsleiter können beim Kreissportverband eine Entschädigung in Höhe von derzeit 3,00 € pro geleistete Stunde beantragen und fallen nicht unter diese Förderung.

Auswirkungen auf den Haushalt ab 2008:

+ 150,00 € pro Antrag. Ausgehend von 75 Anträgen entspricht dies einer Summe von ca. 11.250,00 €, die durch die Pauschale i.H.v. 11.520,00 € vom Kreis Segeberg auf der Haushaltsstelle 4512.70800 zur Verfügung steht. Die Förderung ist insoweit kostenneutral.

1.4 Erstattung von Verdienstaufschlag für von der Arbeit freigestellte Jugendleiter/innen

Grundlagen: § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz; Landesverordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstaufschlages für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit v. 04.03.1999.

Die Aufgabe wurde vom Land auf die Kreise delegiert. Mit Bestimmung der Stadt Norderstedt zum Jugendhilfeträger bearbeitet die Stadt Norderstedt nunmehr Anträge auf Erstattung von Verdienstaufschlag gem. § 23 JuFöG für von der Arbeit freigestellte Jugendleiter/innen, die bei einem Norderstedter Träger tätig sind. Der Verdienstaufschlag wird nach Prüfung der Voraussetzungen von der Stadt an die Arbeitgeber ausgezahlt und anschließend zum Jahresende mit dem Land abgerechnet.

Auswirkungen auf den Haushalt ab 2008:

Keine. Der Verdienstaufschlag, den die Stadt an die Arbeitgeber zahlt, wird vom Land zu 100 % an die Stadt Norderstedt erstattet.

2.1 Förderung von Jugendfahrten im In- und Ausland

Diese freiwillige Förderung der Stadt wurde aus den bestehenden Jugendförderrichtlinien übernommen und entsprechend den Erfahrungswerten inhaltlich angepasst. Neu ist ins., dass bei geschlechtsgemischten Gruppen jeweils 1 männliche sowie 1 weibliche Betreuungskraft als erforderlich angesehen und deshalb gefördert werden.

Die Teilnehmerbegrenzung auf höchstens 80 Teilnehmer/innen wurde vor einigen Jahren aus pädagogischen Gründen festgesetzt. Bisher ist es praktisch nicht vorgekommen, dass diese Höchstzahl überschritten worden ist. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Regelung unverändert zu lassen.

Auswirkungen auf den Haushalt ab 2008:

Bei geschlechtsgemischten Gruppen wird 1 Betreuung (2,50/Tag) extra gefördert. Dies wirkt sich haushaltsmäßig nur gering aus und wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 4512.70800 – Jugendpflege – gefördert. Der Anteil für Zuschüsse der Jugendfahrten auf der Haushaltsstelle variiert je nach Anzahl der Anträge. Zum Vergleich die Förderungsanteile der Vorjahre für Jugendfahrten:

2006 = 13.587,50 €

2005 = 14.702,50 €

2004 = 13.105,00 €

2.2 Ferienwerk Schleswig-Holstein

2.2.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien u. öffentlichen Trägern für Kinder- und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien

2.2.2 Individuelle Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Familie

Grundlage: Landesrichtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern u. Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie) v. 20.12.2006.

Seit 2007 ist die Stadt für die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Anträge für Ferienmaßnahmen mit Kindern aus finanziell leistungsschwachen Familien, die von freien u. öffentlichen Trägern durchgeführt werden sowie für die Förderung der Familienerholung Nordstedter Familien zuständig. Bis 2006 hat das Land diese Aufgabe wahrgenommen.

Die Antragsvoraussetzungen sind durch die o. g. Landesrichtlinie geregelt. Die Stadt prüft, ob die Antragsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen u. zahlt die Fördermittel an die Antragssteller aus. Um eine der Landesrichtlinie entsprechende Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördermittel vornehmen zu können, ist es erforderlich, durch örtliche Richtlinie ergänzende verfahrenstechnische Fragen zu regeln wie z.B. Antragsfristen, Ermittlung u. Festsetzung der konkreten Zuschusshöhe usw.

Haushaltsrelevante Daten:

Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln und Jugendhilfeträgermitteln, die der Kreis gemäß Vertrag jährlich an die Stadt weiterleitet. Die haushaltstechnische Abwicklung erfolgt über Verwahrkonten. Für die Stadt ist diese Aufgabe insoweit kostenneutral.

3. Förderung von projektbezogenen Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit

3.1. Außerschulische Jugendbildung

Hierbei handelt es sich um Fördermaßnahmen des Jugendhilfeträgers. Gefördert werden insbesondere Projekte, die sich mit Themen aus dem Bereich der gesundheitlichen, kulturellen oder ökologischen Jugendbildung beschäftigen sowie geschlechtsspezifische Projekte (Mädchen- und Jungenarbeit). Der Kreis Segeberg hat die Stadt in seinen ab 01.01.2007 geltenden Richtlinien von der Förderung ausgeschlossen. Die z. Zt. noch gültigen Jugendförderlinien der Stadt enthalten dazu keine Regelung. Der vorgeschlagene Richtlinienentwurf ist hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen teilweise an die Richtlinie des Kreises, teilweise an die Projektrichtlinie des Landes angelehnt.

Der Bedarf bzw. die Nachfrage nach dieser Fördermaßnahme wird sich erst im Laufe der nächsten Jahre erkennen lassen. Nach Angaben des Kreises werden jährlich 1 bis 2 Anträge

auf Bezuschussung gestellt. Über praktische Erfahrungen verfügt die Stadt in diesem Bereich noch nicht.

Haushaltsrelevante Daten :

Bei der Haushaltsstelle 4511.57040 (Außerschulische Jugendbildung) stehen Haushaltsmittel in Höhe von 2.200,00 € zur Verfügung. Die Verwaltung wird die Mittel dieser Haushaltsstelle der Jugendförderung zuzuführen (Haushaltsstelle 4512.70800).

3.2 Politische Jugendbildung

Es handelt sich ebenfalls um eine Fördermaßnahme des Jugendhilfeträgers. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3.1 verwiesen.

Für die politische Jugendbildung sind im Rahmen von freiwilligen Leistungen der Stadt bislang 1.000,00 € als Pauschalzuschuss für die politischen Jugendorganisationen in Norderstedt zur Verfügung gestellt worden (Grundlage: Beschluss des Ausschusses für Junge Menschen vom 16.06.1999). Diese Mittel wurden teilweise von den Jungen Sozialisten, Jungen Liberalen u. der Jungen Union beantragt und sollten laut o.g. Ausschussbeschluss für bildungspolitische Maßnahmen mit überparteilichem Charakter verwendet werden. In den letzten Jahren wurde diese Pauschale zum Teil beantragt - jedoch größtenteils Teil nicht verwendet und im Folgejahr an die Stadt unverbraucht zurückgezahlt. Ebenso ließ die Verwendung der Mittel einen bildungspolitischen Charakter teilweise nicht erkennen.

Aus diesem Grunde wird es als sinnvoll angesehen, politischen Jugendorganisationen u. freien Träger der Jugendhilfe innerhalb dieser Richtlinien die Möglichkeit einzuräumen, dass Fördermittel gezielt für Projekte oder Bildungsveranstaltungen mit überparteilichem Charakter entsprechend den Anforderungen iSv § 15 JuFöG beantragt u. eingesetzt werden können.

Haushaltsrelevante Daten:

Die Mittel stehen im Rahmen der Haushaltsstelle 4512.70800 zur Verfügung (bisher Pauschale in Höhe von 1.000,00 € pro Jugendorganisation – bei 3 Anträgen (Junge Liberale, Junge Union, Jungsozialisten) 3.000,00 € jährlich).

4. Besondere Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Mit der Förderung werden den Trägern Mittel für eine eigenverantwortliche Tätigkeit überlassen. Diese Förderung soll dem Aufbau u. Erhalt einer vielfältigen Angebotsstruktur dienen u. eine finanzielle Grundausstattung sicherstellen. Die Förderung wurde vor ca. 10 Jahren entsprechend der Sportförderung eingerichtet. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Mitgliederbestand. Der Betrag wird mit 13 € pro Mitglied der Sportförderung angepasst. Die Mittel können beispielsweise für Bastel- und Beschäftigungsmaterial, Büromaterial oder Jugendpflegematerial verwendet werden.

Diese Förderung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie ist aus den derzeit gültigen Richtlinien übernommen worden.

Haushaltsrelevante Daten:

Die Mittel für die Förderung stehen bei der Haushaltsstelle 4512.70800 zur Verfügung. Schwankungen ergeben sich aufgrund der jährlichen Veränderungen der Altersstruktur innerhalb des Mitgliederbestandes. Zum Vergleich die Fördersummen der Vorjahre:

2006 = 4.800,00 €

2005 = 4.450,00 €

2004 = 5.250,00 €

4.2 Nutzung städtischer Jugendräume

Die Jugendhäuser können für bestimmte Zwecke der Jugendförderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung erfolgt in Form einer Sachleistung. Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch die jeweils für die Jugendeinrichtung zuständige Regionalleitung.

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in Norderstedt, Stand: 29.10.2007